

Satzung der Ortsgruppe Ebersbach

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1: Name, Sitz

(1) Die DLRG-Ortsgruppe Ebersbach an der Fils ist eine Untergliederung der DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V. (DLRG), des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. und des DLRG Bezirkes Fils e.V.

(2) Die Ortsgruppe besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist ein nichteingetragener Verein. Gemäß § 16 der Landesverbandssatzung führt sie folgende Bezeichnung:

"DLRG Landesverband Württemberg - Bezirk Fils e.V. - Ortsgruppe Ebersbach"

(3) Der Sitz der Ortsgruppe ist die Stadt Ebersbach an der Fils.

§ 2: Zweck

(1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Ortsgruppe erfüllt die Aufgaben des Landesverbandes gemäß § 2 Absatz 2 der Landesverbandssatzung auf örtlicher Ebene.

(3) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

§ 3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit dem Eintritt wird gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der DLRG und gemäß § 4 der Landesverbandssatzung zugleich die Mitgliedschaft in der DLRG und im DLRG-Landesverband Württemberg und im Bezirk Fils begründet. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung das Satzungsrecht der DLRG, des Landesverbands und des Bezirks Fils an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regelt sich entsprechend § 4 Absatz 2 bis 7 der Landesverbandssatzung.

§ 5: DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren.

(2) In der Ortsgruppe Ebersbach wird ebenfalls eine Jugendgruppe gebildet.

(3) Arbeit, Aufbau und Zielsetzung der DLRG-Jugend regelt sich entsprechend § 5 der Landesverbandssatzung und entsprechend der Landesjugendordnung in der jeweils geltenden Verfassung.

III. Rechtsstellung der Ortsgruppe und Organe

§ 6: Rechtsstellung der Ortsgruppe

(1) Die Landesverbandssatzung ist einschließlich der Ausführungsbestimmungen für die Ortsgruppe verbindlich. Sie ist immer dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Satzung keine anderslautende zulässige Regelung enthält.

(2) Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, werden allein vom Bezirk abgeschlossen. Sie sind dem Bezirk rechtzeitig vorzulegen.

(3) Die Ortsgruppe unterrichtet den Bezirk Fils von Ort und Zeit ihrer Hauptversammlungen und legt ihm die Niederschrift darüber vor. Sie reicht dem Bezirk Jahres- und statistische

Berichte, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten unverzüglich ein und entrichtet die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile termingerecht.

§ 7: Organe der Ortsgruppe

(1) Die Organe der Ortsgruppe sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

(2) Die Hauptversammlung wird alljährlich als Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitglieder sind nach Maßgabe von § 4 stimmberechtigt. Die Hauptversammlung muß vor der Landesverbandstagung oder der Tagung des Landesverbandsrats und vor der Bezirkstagung liegen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde ergehen.

(3) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. Darüber hinaus hat sie insbesondere

a) die Berichte des Vorstands, auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen.

b) die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, zwei Revisoren und deren Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

c) die Wahl des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters zu bestätigen.

d) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

e) den Haushaltsplan festzulegen.

f) über eingegangene Anträge zu beschließen.

g) die Delegierten zu wählen.

h) über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ortsgruppe zu beschließen.

(4) Für die Beschlußfassung, die Durchführung von Wahlen und die Anfertigung von Niederschriften gelten § 6 Absatz 6 bis 8 der Landesverbandssatzung sinngemäß.

(5) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er besteht aus dem

a) Vorsitzenden

b) stellvertretenden Vorsitzenden

c) Kassenwart

d) technischen Leiter

e) Vorsitzenden der DLRG-Jugend

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, dem die Hauptversammlung das Stimmrecht im Vorstand zuerkennen kann.

Der Vorstand der Ortsgruppe kann erweitert werden mit:

- f) einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- g) einem stellvertretenden Technischen Leiter
- h) einem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- i) einem stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend
- j) bis zu vier Beisitzern

Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, wirkt er beratend im Vorstand mit.

Durch Beschluss eines Organs können für bestimmte abgegrenzte Aufgabengebiete Ausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die Mitglieder des Vorstands sowie ihre etwaigen Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt und zwar möglichst in dem Jahr, in dem auch beim Landesverband die Wahl stattfindet.

Der Vorstand der Ortsgruppe ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Eine danach eintretende Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im übrigen sind § 8 Absatz 1, 2 bis 5 und 6 Satz 2 der Landesverbandssatzung entsprechend anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8: Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur in der Hauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Haupt- oder Mitgliederversammlung muß der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt sein. Die beantragte Satzungsänderung soll im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.

§ 9: Auflösung der Ortsgruppe, Zweckänderung

(1) Eine Änderung der Vereinszwecks ohne eine vorherige Änderung des Vereinszwecks des Landesverbandes kann nicht beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlußfassung gilt § 6 Absatz 3 und 4 der Landesverbandssatzung. Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Ortsgruppe Liquidatoren. Diese haben die Liquidation im Einvernehmen mit dem Bezirk durchzuführen.

(3) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts dem Bezirk oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung in dieser Reihenfolge zu.

§ 10: Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist am 11. März 1994 von der Hauptversammlung der Ortsgruppe beschlossen worden.

(2) Sie tritt am 11. März 1994 in Kraft.